

# Geldwäsche-Prävention für Handelsgewerbetreibende

Maßnahmen zur Verhinderung von  
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung  
gemäß GewO §§ 365 m-z



## Inhalt

Geldwäsche-Prävention wird immer wichtiger .....	3
Gesetzliche Grundlagen.....	3
Kaskade an Aufsichtsbehörden.....	3
Wichtige Begriffe.....	4
Geldwäsche.....	4
Terrorismusfinanzierung .....	4
Geschäftsbeziehung .....	5
Verbreitete Irrtümer.....	5
Zur Geldwäsche-Prävention Verpflichtete.....	5
Was sind Ihre Pflichten? .....	6
Unternehmensinterne Risikobewertung.....	6
Standardisierte Risikobewertungsbögen des BMAW.....	7
Negativerklärung.....	8
Ausgewählte Fragen und Antworten des BMAW .....	8
Supranationale und nationale Risikoanalyse .....	9
Risikobasierte Maßnahmen.....	9
Sorgfaltspflichten.....	10
Feststellen und Überprüfen der Identität .....	10
Bewerten von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung.....	11
Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung .....	11
Feststellen des PEP-Status des Kunden.....	11
Folgen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten .....	12
Verstärkte Sorgfaltspflichten.....	13
Kunde ist eine PEP.....	13
Kunde hat Bezug zu einem Drittland mit hohem Risiko.....	13
Erhöhte fortlaufende Überwachung .....	13
Auffälligkeiten.....	14
Allgemeine Meldepflichten.....	14
Anonyme, interne Meldemöglichkeit .....	15
Aufbewahrung.....	15
Datenschutz.....	15
Schulung der Mitarbeiter .....	15
Zuverlässigkeit der Mitarbeiter.....	16
Prüfpraxis der Behörden .....	16
Strafbestimmungen.....	17
Quellenverzeichnis.....	17

## Geldwäsche-Prävention wird immer wichtiger

---

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind keine Kavaliersdelikte. Das Einschleusen von Vermögenswerten aus illegalen Quellen in den legalen Wirtschaftskreislauf – die **Geldwäsche** – sowie das Unterstützen von terroristischen Aktivitäten jeder Art – die **Terrorismusfinanzierung** – können Wirtschaft und Gesellschaft großen Schaden zufügen.

Die Europäische Union sowie die nationalen Aufsichtsbehörden haben daher in den vergangenen Jahren den Kampf gegen Geldwäsche intensiviert. Der ursprüngliche Kampf richtete sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Menschenhandel. Heutzutage richtet sich der Kampf auch gegen Steuerhinterziehung und Korruption sowie gegen Terrorismus und das Verbreiten von Massenvernichtungswaffen.

Wirtschaftskriminalität und Korruption können sowohl dem Staat als auch einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden zufügen. Dazu kommt, dass dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung negativ beeinflussen kann, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

## Gesetzliche Grundlagen

---

Sämtliche Bestimmungen zur Geldwäsche-Prävention basieren auf den **Geldwäschesche-Richtlinien der Europäischen Union**, aktuell der 5. Geldwäschesche-Richtlinie (EU) 2018/843, welche die 4. Geldwäschesche-Richtlinie (EU) 2015/849 ergänzt.

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 konkretisiert die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche. Bereits seit Juli 2021 liegen die Entwürfe zur 6. Geldwäschesche-Richtlinie/Verordnung der EU vor.

Gesetzliche Pflichten dürfen nicht auf die leichte Schulter genommen werden! Ganz abgesehen von den Sanktionen, die Gewerbetreibenden drohen, wenn sie Verstöße begehen.

National umgesetzt sind die EU-Geldwäschesche-Richtlinien in zahlreichen Materiengesetzen, wie dem Finanzmarkt-Geldwäscheschegesetz FM-GwG (Banken, FDL, Krypto-Anbieter), der Rechtsanwaltsordnung RAO, dem Bilanzbuchhaltungsgesetz BiBuG und der Gewerbeordnung 1994 GewO.

Parallel dazu kommen begleitende Gesetze zur Anwendung, wie etwa das Strafgesetzbuch StGB, das Terror-Bekämpfungsgesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz WiEReG.

## Kaskade an Aufsichtsbehörden

Auf internationaler Ebene kontrolliert die Financial Action Task Force FATF, deren Kontrollen sich etwa 200 Staaten der Welt unterwerfen. Österreich wird von der FATF ab Mitte 2024 erneut geprüft.

Auf europäischer Ebene beschäftigt sich insbesondere die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA mit der Geldwäsche-Prävention. Im Rahmen der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie ist eine europäische Geldwäschaufsichtsbehörde (Anti-money-laundering authority AMLA) geplant, um deren Sitz sich u.a. Österreich mit Wien beworben hat.

Auf österreichischer Ebene beschäftigen – je nach Berufsgruppe bzw. berufsspezifischer Gesetzgebung – mehrere Aufsichtsbehörden mit der Kontrolle der Geldwäsche-Prävention, u.a. die Finanzmarktaufsicht und die Gewerbeaufsicht.

Die Vielzahl an Aufsichtsebenen und -behörden vereinfacht das Erfüllen der gesetzlichen Pflichten zur Geldwäsche-Prävention in der Praxis nicht.

## Wichtige Begriffe

---

### Geldwäsche

**Geldwäsche ist der Versuch, inkriminierte Gelder** (genau genommen: Vermögenswerte) **in den regulären Wirtschaftskreislauf einzuschleusen**. Ziel der Geldwäsche-Prävention ist es, zu verhindern, dass durch Straftaten erlangte und damit inkriminierte Gelder bzw. Vermögenswerte in den regulären Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.

Geldwäsche bedingt stets eine relevante **Vorstraftat**. Ohne vorgehender Straftat kann es per Definition nicht zur Geldwäsche kommen. Wobei es keinen Unterschied macht, ob die inkriminierten Vermögenswerte durch die Straftat erlangt wurden (Beute), oder für das Begehen (Lohn). Relevante Vorstraftaten sind, verkürzt gesagt, alle Straftaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe belegt sind (§ 165 StGB) sowie einige Suchtmitteldelikte.

Geldwäsche-Prävention dient primär dem Verhindern von Geldwäsche, vermeidet gleichzeitig aber auch, dass Handelsgewerbetreibende ggf. zu Mit Tätern werden.

Für die Strafbarkeit der Geldwäscherei ist es unerheblich, ob sie durch dieselben Täter begangen wird wie die Vortat (**Eigengeldwäsche**) oder ob die **Geldwäsche durch Dritte** erfolgt. Dritte können auch Verpflichtete wie z.B. Handelsgewerbetreibende sein. Dritte machen sich strafbar, wenn sie inkriminierte Gelder wissentlich umwandeln (z.B. wissentlich inkriminiertes Geld als Bezahlung für ein KFZ annehmen) oder die wahre Herkunft verschleiern. Geldwäsche-Prävention ist auch Selbstschutz.

### Terrorismusfinanzierung

Unter Terrorismusfinanzierung verstehen wird die Leistung eines finanziellen Beitrages zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB), zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) oder die Erfüllung des Straftatbestandes gemäß § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung).

In der Praxis fallen darunter z.B. die Finanzierung von Reisekosten oder Transportmitteln, die Organisation von Dokumenten, der Ankauf von Ausrüstung und Waffen sowie die Finanzierung von Ausbildung.

## Geschäftsbeziehung

Darunter ist jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung zu verstehen, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts mit dem (potentiellen) Kunden davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird. Darüber, was genau eine „gewisse Dauer“ ist, lässt uns das Gesetz im Unklaren.

Laut Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich begründet ein einzelner Geschäftsfall, z.B. Kauf/Verkauf eines KFZ, wahrscheinlich noch keine Geschäftsbeziehung. Ungeachtet dessen können jedoch Schwellenwerte für Bar-Transaktionen ab 10.000 Euro bzw. gelegentliche Transaktionen ab 15.000 Euro relevant sein. Eine (dauerhafte) Geschäftsbeziehung wird immer wahrscheinlicher, je mehr Geschäftsfälle der Gewerbetreibende nach Abschluss der (ersten) Transaktion erwarten kann.

## Verbreitete Irrtümer

---

- ***Wir sind eine so kleine Firma, uns betrifft das nicht.***

Für das Abgeben von Verdachtsmeldungen gibt es keine betragsmäßige Bagatellgrenze. So gering können die Umsätze eines Gewerbetreibenden gar nicht sein, dass nicht grundsätzlich die Gefahr zum Missbrauch durch Geldwäsche besteht.

- ***Uns geht das nichts an, Bank und/oder Versicherung müssen das eh prüfen.***

Richtig, aber jeden einzelnen Verpflichteten in der Kette treffen alle Pflichten.

- ***Wir haben nur Kunden, die wir jahrelang kennen. Geldwäsche kommt bei denen nicht in Frage.***

Ganz sicher kann sich angesichts der langen Liste an Vorstraftaten niemand sein.

- ***Geldwäscher und andere Kriminelle erkennen wir zehn Meter gegen den Wind.***

Kaum, professionelle Geldwäscher geben sich bewusst unauffällig und sehen erfahrungsgemäß aus wie du und ich.

- ***Unsere Produkte sind für Geldwäsche nicht geeignet.***

KFZ-Händler zählen aufgrund ihrer hochwertigen und mobilen Güter, die sie an- und verkaufen, sogar eher zu den besonders gefährdeten Berufsgruppen.

## Zur Geldwäsche-Prävention Verpflichtete

---

Zur Geldwäsche-Prävention gemäß Gewerbeordnung 1994 sind u.a. **Handelsgewerbetreibende** – also KFZ-Händler – verpflichtet, allerdings nur dann, wenn sie **Zahlungen von 10.000 Euro oder mehr in bar** tätigen oder entgegennehmen, und zwar

unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird.

Umfasst sind explizit nur jene Geschäftsfälle, bei denen es zu Barzahlungen von (ggf. in Summe) 10.000 Euro oder mehr kommt. Umfasst sind grundsätzlich eingehende und ausgehende Barzahlungen, wobei in der Praxis insbesondere eingehende relevant sind. Da von „Transaktion“ gesprochen wird, sind Brutto-Beträge gemeint.

## Ausschluss von Barzahlungen ab 10.000 Euro

Schließen Handelsgewerbetreibende Barzahlungen von 10.000 Euro oder mehr generell aus, sind sie nicht zur Geldwäsche-Prävention verpflichtet. Dieser Ausschluss ist angesichts des erheblichen Aufwands, der mit den Pflichten einher geht, durchaus überlegenswert. Dokumentieren Sie so einen Ausschluss z.B. durch einen entsprechenden Passus in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Was sind Ihre Pflichten?

---

Im Überblick fordert die Gewerbeordnung 1994 das Erfüllen folgender Pflichten:

- Risikobewertung (§ 365n1)
- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 365o)
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365p)
- Identitätsfeststellung (§ 365q)
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365r)
- Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365s)
- Allgemeine Meldepflichten (§ 365t)
- Verbot der Informationsweitergabe (§ 365w)
- Datenschutz sowie Aufbewahrung von Aufzeichnungen (§ 365y)
- Interne Verfahren (bei Unternehmensgruppen) und Schulungen (§ 365z)

## Unternehmensinterne Risikobewertung

---

Verpflichtete haben im Rahmen einer Risikobewertung „angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden **Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**“ zu **ermitteln und zu bewerten**. Dabei sind Risikofaktoren in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen sowie Transaktionen oder Vertriebskanäle zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen, die im Unternehmen umzusetzen sind, haben beziehungsweise dürfen in einem „angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens“ zu stehen.

Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass Gewerbetreibende für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Durch risikobasiertes ausgestalten von **innerbetrieblichen Maßnahmen**, der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie der Meldepflichten ist die missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Gewerbetreibenden wirksam zu verhindern.

Ohne Risikobewertung können Verpflichtete nicht das Ausmaß der angemessenen und notwendigen Maßnahmen ermitteln. Sie ist das Fundament für sämtliche risikobasierte und angemessene Schritte des Verpflichteten – also eine **unverzichtbare Notwendigkeit**. Nicht zuletzt deshalb, weil Gewerbeaufsichtsbehörde bei Kontrollen immer danach fragen.

Die unternehmensspezifische Risikobewertung steht im Zentrum der zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Beispielsweise dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn sich aus der Risikobewertung für die jeweiligen Geschäftstätigkeiten tatsächlich geringe Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben.

Die Risikobewertung ist **nachvollziehbar aufzuzeichnen, fünf Jahre lang aufzubewahren** und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Das heißt, sie ist zumindest einmal jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Anlassbe-

zogen, z.B. wenn Sie neue Kundengruppen erschließen oder eine neue Filiale eröffnen, ist die Risikobewertung auch unterjährig zu aktualisieren.

## Standardisierte Risikobewertungsbögen des BMAW

Seit März 2021 liegen die standardisierten Risikoerhebungsbögen des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft in überarbeiteter Version vor. Neu ist seit damals auch, dass die Risikobewertung online im Unternehmensserviceportal USP durchgeführt werden kann. Es bleibt Ihnen als Verpflichteter überlassen, ob Sie sich die Risikoerhebungsbögen im Format Excel downloaden und händisch ausfüllen, oder die Risikobewertung online im USP erstellen.

Im Gegensatz zu den alten Excel-Vorlagen berechnen die neuen nicht automatisch die finale Risikokennzahl. Dies ist manuell durchzuführen.

Auf die online gespeicherten Risikobewertungen hat die Gewerbeaufsicht direkten Zugriff. Werden Sie für eine Kontrolle ausgewählt und die Behörde findet im USP keine Risikobewertung (oder Negativerklärung), dann werden Sie postalisch bzw. per E-Mail aufgefordert, diese zu übermitteln. Je nach Bundesland gibt Ihnen die Behörde dafür zwei bis vier Wochen Zeit.

Die standardisierten Risikoerhebungsbögen sind je Berufsgruppe verfügbar. Achten Sie also darauf, dass Sie den für Sie richtigen Fragebogen ausfüllen bzw. downloaden. Der BMAW unterstützt Sie mit „Fragen und Antworten für die Praxis“, die zuletzt am 19. Juli 2022 veröffentlicht wurden, sowie einer Ausfüllhilfe.

Die einzelnen Fragen im Risikoerhebungsbogen für „Händler (inkl. Versteigerer)“ sind grundsätzlich einfach zu beantworten. Das BMAW gibt für jede mögliche Antwort Risikoeinstufungen vor (die nicht immer nachvollziehbar sind bzw. sich an der Realität spiegeln). Die einzelnen Risikoziffern werden abschließend (automatisch im USP oder manuell) addiert und durch die Anzahl der Fragen dividiert. Daraus ergibt sich Ihre Gesamtrisikokennziffer.

Kein Risiko gibt es nicht. Zumindest müssen Sie sich bei den einzelnen Antworten geringes Risiko zuordnen, vielfach mittleres oder gar hohes Risiko. Im Vergleich zu

den alten Risikoerhebungsbögen ergibt sich für den Sektor Handel ein allgemein höheres Risikoniveau. Besonderheiten Ihres Unternehmens, die sich möglicherweise in den Fragenstellungen nicht abbilden, können Sie im Feld „Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung“ ergänzen.

## Negativerklärung

Schließen Sie als Handelsgewerbetreibender Barzahlungen von 10.000 Euro oder mehr generell aus, fallen also nicht unter die Pflichten zur Geldwäsche-Prävention, dann füllen Sie eine **Negativerklärung** aus. Auch diese gibt es in einer Version je Berufsgruppe. Auch so eine Negativerklärung können Sie online im USP hinterlegen, oder als PDF für das manuelle Ausfüllen downloaden.

Sobald Sie jedoch (wieder) Barzahlungen ab 10.000 Euro annehmen, müssen Sie eine unternehmensinterne Risikobewertung durchführen und im Anlassfall sämtliche Sorgfaltspflichten erfüllen.

## Ausgewählte Fragen und Antworten des BMAW

- **Ist der Risikoerhebungsbogen des BMAW als Risikoanalyse ausreichend?**

*Ja, das Ausfüllen und Bereithalten des branchenspezifischen Risikoerhebungsbogens des BMAW ist ausreichend. Das erforderliche Ausmaß der dahinterstehenden Risikoerhebungsmaßnahmen kann aber insbesondere mit der Unternehmensgröße variieren.*

Ob die standardisierten Risikoerhebungsbögen für Ihr Unternehmen ausreichend sind, müssen Sie risikobasiert selbst entscheiden. Klare Vorgaben dafür gibt es nicht. Entscheidend kann sein, ob Sie mehrere Standorte haben, ob Sie vergleichsweise viele Kunden mit Risikofaktoren oder mit Bezug zu Drittländern (außerhalb der EU) haben. Grundsätzlich gilt: Je größer ein Betrieb, desto eher stößt der standardisierte Risikoerhebungsbogen an seine Grenzen.

- **Kann der Risikoerhebungsbogen des BMAW adaptiert werden oder muss er unverändert so verwendet werden?**

*Die branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen sollen eine Auslegungshilfe für Unternehmer darstellen, damit sie ihr Risiko besser einschätzen können. Die Verwendung des Risikobogens wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Daher kann der Risikobogen auch adaptiert werden oder auch jede andere zweckmäßige Aufzeichnung genutzt werden.*

Sie sind nicht verpflichtet, die standardisierten Risikoerhebungsbögen zu verwenden. Soweit diese Ihren Anforderungen gerecht werden (siehe vorherige Frage/Antwort), ist dies aber ratsam, da die Gewerbeaufsichtsbehörden auf deren Basis kontrollieren.

- **Was bedeutet „geografisches Risiko“ im Risikoerhebungsbogen?**

*Dabei geht es um die Frage, wie hoch aufgrund der Lage des Unternehmens das Risiko ist, dass das Unternehmen mit Kunden in Kontakt kommt, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben wollen. Die Begriffe „ländliches Gebiet“, „Kleinstädte, Außenbezirke von Städten“ etc. sind nur Auslegungshilfen, um das Risiko besser einschätzen zu können.*



Damit ist jener Unternehmensstandort gemeint, an dem Gewerbetreibende in Kontakt mit ihren Kunden treten. Das muss nicht zwingend, wenn die Adressen abweichen, der offizielle Gewerbestandort sein.

- **Reicht es, wenn der Risikoerhebungsbogen 1 x jährlich upgedated wird?**

*Es wird ein regelmäßiges und routinemäßiges Update, etwa einmal jährlich empfohlen. Sobald sich jedoch ein Faktor der Risikoanalyse ändert, muss der Bogen umgehend adaptiert werden.*

Wie bereits erwähnt sollte die Risikobewertung mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst werden. Dokumentieren Sie dies mit einem neuen Datum, damit Sie der Behörde ggf. die Historie belegen können.

## Supranationale und nationale Risikoanalyse

Auf Grundlage ihrer Risikobewertung haben Verpflichtete über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Das heißt, dass Sie im Rahmen Ihrer unternehmensinternen Risikobewertung auch einen Blick in die **Supranationale Risikoanalyse SNR** (zuletzt veröffentlicht am 27. Oktober 2022) sowie die Nationale Risikoanalyse Österreichs NRA II (zuletzt veröffentlicht am 11. Mai 2021) werfen müssen.

Die Supranationale Risikoanalyse moniert, dass die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern „nach wie vor suboptimal“ ist, und ordnet dem Sportsektor (besonders Fußball) aufgrund unzureichender Ressourcen und Schulungen Anfälligkeit für Geldwäsche und – in weit geringerem Maße – auch für Terrorismusfinanzierung zu. Als besonders gefährdete Berufsgruppen hebt die SNR Immobilienmakler, Kunst- und Antiquitätenhändler sowie bestimmte Händler hochwertiger Waren (z.B. Juweliere) bei Barzahlungen zu.

Die **Nationale Risikoanalyse Österreichs** ordnet dem Handel einschließlich Versteigerer ein Gesamtrisiko von 2-3 (mittel bis hoch) zu. Kunst- und Antiquitätenhandel (mit Gesamtrisiko: 2,7) sowie Händler mit Edelmetall und Edelsteinen (Gesamtrisiko: 2,9) werden hervorgehoben. Zum Vergleich: Immobilienmakler landen bei einem Gesamtrisiko von 3,1 (hoch bis sehr hoch), Bürodienstleister und Unternehmensberater bei einem Gesamtrisiko von 2,7 (mittel bis hoch).

## Risikobasierte Maßnahmen

Wie im vorangehenden Abschnitt erwähnt, müssen Sie auf Grundlage ihrer Risikobewertung über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Das heißt, Sie müssen risikobasierte Maßnahmen festlegen und diese idealerweise auch dokumentieren. Solche risikobasierten Maßnahmen können z.B. sein:

- **Anwendung von Sorgfaltspflichten** bei allen Geschäftsfällen ab 10.000 Euro in bar, vor Begründung der Geschäftsbeziehung, Identitätsfeststellung von (potenziellen) Kunden inkl. ggf. der wirtschaftlichen Eigentümer (Einholung eines WiE-ReG-Auszuges), Verfahren zum Feststellen des PEP-Status

- **Prüfung auf Plausibilität des Geschäftsfalles** und ggf. Einholung weiterer Informationen vom (potentiellen) Kunden, bei PEP Mittelherkunftsnachweis
- **Dokumentation**
- ggf. **Abgabe von Verdachtsmeldung**
- **Schulung** relevanter Mitarbeiter

## Sorgfaltspflichten

---

### Feststellen und Überprüfen der Identität

Die Identität von Kunden in Form der natürlichen sowie juristischen Person ist laut Gesetz bei, in der Praxis jedoch **vor Begründung** einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion (von 10.000 Euro oder mehr) festzustellen und zu überprüfen. Sorgfaltspflichten sind auch bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass der Kunde an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung mitwirkt, anzuwenden. Ebenso, wenn Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten besteht.

Wenn Sie sich bei ausländischen Identifikationsdokumenten nicht sicher sind, wie diese aussehen, dann hilft Ihnen PRADO, das öffentliche Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente.

Während das **Feststellen und Überprüfen der Identität** bei natürlichen Personen noch ver-

gleichsweise einfach anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erledigen lässt, kann das Identifizieren einer juristischen Person, also zum Beispiel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder Stiftung, zur Herausforderung werden.

Nicht nur natürliche Personen müssen eindeutig identifiziert werden, sondern auch juristische Person sowie deren **wirtschaftliche Eigentümer**. Per Definition sind wirtschaftliche Eigentümer alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde, der in Form einer juristischen Person auftritt, steht. Das heißt, dass juristische Personen bis zum letzten natürlichen Eigentümer durchidentifiziert werden müssen.

Sie benötigen bei Firmenkunden idR sowohl einen aktuellen Firmenbuch-Auszug als auch einen WiEReG-Auszug.

Finden Verpflichtete z.B. im Firmenbuchauszug einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Firma 1) eine weitere GmbH (Firma 2) als Anteilseigner, müssen auch die wirtschaftlichen Eigentümer dieser GmbH (Firma 2) identifiziert werden. Und dieses Prozedere setzt sich so lange fort, bis am Ende der Identifizie-

rungskette ausschließlich natürliche Personen stehen. Ist also eine weitere GmbH (Firma 3) Anteilseigner von Firma 2, müssen auch deren wirtschaftliche Eigentümer identifiziert werden.

Im Zuge des Identifizierens von natürlichen und juristischen Personen müssen sich Gewerbetreibende auch vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des

Richten Sie sich vorsorglich den Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer ein. Dazu müssen Sie vorab einen Antrag an die zuständige Gewerbebehörde stellen.

Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist (z.B. im Firmenbuch-Auszug). Das heißt, dass zum Beispiel Treuhänder, die stellvertretend für natürliche Personen auftreten, identifiziert werden müssen, ebenso wie Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehungsweise die vertretungsbefugten (natürlichen) Personen von juristischen Personen. Auch deren Identität ist festzustellen und zu überprüfen.

Zum Feststellen und Überprüfen der wirtschaftlichen Eigentümer ist zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger (Firmenkunden) ein **Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer** (WiEReG-Auszug) gemäß § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen. Das heißt, Sie benötigen zumindest einen (vollständigen) erweiterten Auszug, die öffentliche Einsicht sowie ein einfacher Auszug reichen nicht.

## Bewerten von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

In der Regel ergeben sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, die ein (potentieller) Kunde mit Ihnen eingeht bzw. eingehen möchte, aus Ihrem Gewerbeumfang. Von einem KFZ-Händler wollen Kunden idR ein Fahrzeug käuflich erwerben und/oder damit verbundene Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Insofern ist es vergleichsweise einfach, den Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung zu ermitteln und zu bewerten.

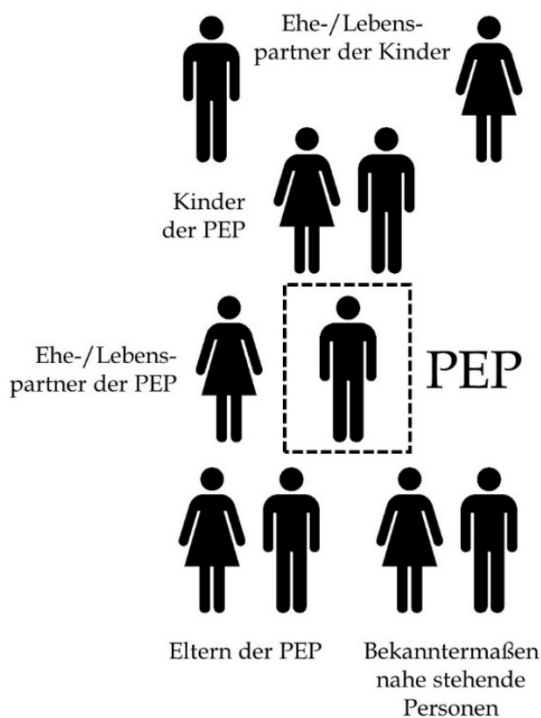
## Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Kommt es zu einer (dauerhaften) Geschäftsbeziehung, dann muss diese kontinuierlich überwacht sowie erforderlichenfalls die Herkunft der finanziellen Mittel festgestellt werden. Dazu gehört u.a., dass die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen zumindest auf Plausibilität überprüft werden.

Um hierbei insbesondere auch ungewöhnliche und untypische Transaktionen erkennen zu können, sind Dokumente, Daten oder Informationen, also zum Beispiel Zahlungsbelege, Auftraggeber- und Empfängerdaten und gegebenenfalls Belege zur Herkunft der finanziellen Mittel, stets auf aktuellem Stand zu halten.

## Feststellen des PEP-Status des Kunden

Verpflichtete müssen über ein „angemessenes Verfahren“ verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder seinen wirtschaftlichen Eigentümern um eine **politisch exponierte Person, kurz PEP**, handelt. Das heißt, Sie müssen feststellen, ob die Person ein wichtiges öffentliches Amt bekleidet oder bekleidet hat. Denn eine PEP ist auch mindestens 12 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiterhin als PEPs zu behandeln.



Juristen sind der Ansicht, dass einem durchschnittlichen Kunden nicht zuzumuten ist, die ausufernde Definition einer PEP zu kennen. Sie müssen dem (potentiellen) Kunden also zuerst die Definition einer PEP vorlegen. Erst anschließend soll der Kunde angeben, ob er oder sie eine PEP ist bzw. war. Kurz gesagt, Sie benötigen einen PEP-Fragebogen. Die WKO stellt dazu (in mehreren Sprachversionen) ein Muster zur Verfügung.

Natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, sind unter anderem:

- Staatschefs, Regierungschefs, (stellvertretende) Minister, Staatssekretäre
- Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen und Verfassungsgerichtshöfen
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen

Eine PEP infiziert mit dem PEP-Status auch seine Eltern, seinen Ehe-/Lebenspartner, seine Kinder sowie die Ehe-/Lebenspartner der Kinder. Der PEP bekanntermaßen nahestehende Personen gelten ebenfalls als politisch exponiert (siehe auch WKO PEP-Fragebogen: <https://www.wko.at/oe/wirtschaftsrecht/pep-info-deutsch.pdf>).

## Folgen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten

Können die Sorgfaltspflichten – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfüllt werden, besteht die Pflicht:

- keine Transaktion über ein Bankkonto abzuwickeln,
- keine Geschäftsbeziehung zu begründen,
- keine Transaktion abzuwickeln oder
- eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

Können die Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden nicht erfüllt werden, ist auch eine langjährige Geschäftsbeziehung zu beenden. Weiters ist die Notwendigkeit einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu prüfen.

## Verstärkte Sorgfaltspflichten

---

In einigen Fällen, denen erhöhtes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zugeordnet wird, sind verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie deren wirtschaftlichen Eigentümern anzuwenden.

### Kunde ist eine PEP

Bevor Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen aufgenommen (oder bei bestehenden Kunden fortgeführt werden), ist die Zustimmung der Führungsebene einzuholen. Weiters sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Mittel bzw. der Gelder zu bestimmen und zu dokumentieren, sowie die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

- **Wie kann man die Mittelherkunft feststellen?**

*Die Feststellung der Mittelherkunft ist Aufgabe des Gewerbetreibenden. Es ist hierbei jedoch das Proportionalitätsprinzip und der risikobasierte Ansatz zu beachten. Das bedeutet, dass der Gewerbetreibende anhand der zu bewertenden Risiken, des Zwecks der Geschäftsbeziehung, der Höhe der Vermögenswerte, des Umfangs der Transaktion sowie der Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung durch den Einsatz verhältnismäßiger Instrumente die Herkunft der Mittel festzustellen hat. Untermuert werden können diese Informationen etwa mit Einkommensteuerbescheiden, laufenden Gehaltsgutschriften auf einem Konto, Bilanzen oder ähnlichem. Die Weigerung der vollständigen Offenlegung der Herkunft von Geldern durch den Kunden kann zu einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten führen.*

### Kunde hat Bezug zu einem Drittland mit hohem Risiko

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind auch dann anzuwenden, wenn natürliche oder juristische Personen (Kunden) Bezug zu einem von der Europäischen Kommission ermittelten Drittland mit hohem Risiko haben. Diese Drittländer sind per 18. Oktober 2023:

*Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Kambodscha, Kaimaninseln, DR Kongo, Gibraltar, Haiti, Jamaika, Jordanien, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar, Panama, Philippinen, Senegal, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vanuatu, Jemen, Iran, Nordkorea.*

### Erhöhte fortlaufende Überwachung

Geschäftsbeziehungen, für die im Rahmen der unternehmensspezifischen Risikobewertung ein erhöhtes Risiko hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde, sind einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen. Ebenso fallen jene Transaktionen unter die verstärkten Sorgfaltspflichten, die ein ungewöhnliches Muster aufweisen, also im Vergleich zum herkömmlichen Geschäftsgebaren des Kunden komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder offensichtlich ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen.

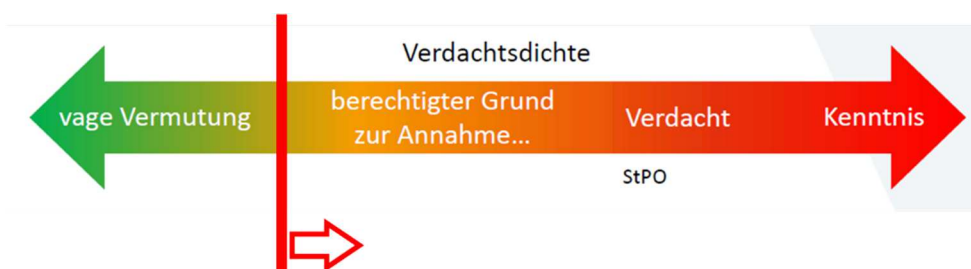
## Auffälligkeiten

Im Folgenden eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Auffälligkeiten. Eine Auffälligkeit bedingt nicht zwingend das Abgeben einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle, sondern ist im ersten Schritt lediglich durch zusätzliche Informationen zu plausibilisieren.

- Bargeld in kleinen Stückelungen
- Bargeld in verschiedenen Währungen
- Wiederholte Barzahlungen knapp unter einem Betrag von 10.000 Euro
- Verweigerung geforderter Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen
- Offensichtliche Disharmonie zwischen Kaufpreis und Kunde
- Erzeugung von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Geschäfte mit Ländern mit erhöhtem Risiko
- Firmen- beziehungsweise Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind
- Auffälliges Verhalten des Kunden, z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte
- Kosten-/Preisunempfindlichkeit

## Allgemeine Meldepflichten

Verpflichtete haben mit der Geldwäschemeldestelle in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Sie haben die Geldwäschemeldestelle von sich aus unverzüglich mittels Verdachtsmeldung zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhalten oder den Verdacht haben, dass finanzielle Mittel unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Gemeldet werden müssen alle verdächtigen Transaktionen **unabhängig von der Höhe einer Transaktion**.



Damit Sie, im Fall der Fälle, unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben können, sollten Sie sich den Zugang zu goAML vorsorglich einrichten.

Die Verdachtsmeldung ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln. Seit 1. April 2021 ist dieser von der

Geldwäschemeldestelle festgelegte Kommunikationskanal **goAML**.

Gewerbetreibende dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass eine Verdachtsmeldung gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist, oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte. Darüber sind auch leitendes Personal und Angestellte entsprechend zu informieren bzw. zu verpflichten.

## Anonyme, interne Meldemöglichkeit

Verpflichtete Gewerbetreibende müssen über ein angemessenes Verfahren verfügen, über das Mitarbeiter Verstöße (gegen die Bestimmungen der Geldwäsche-Prävention) intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können („Geldwäschemeldebriefkasten“). Danach fragen auch die Behörden.

## Aufbewahrung

---

Sämtliche Dokumente (Risikobewertung, Ausweiskopien, Transaktionsbelege usw.) sind für die Dauer **von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung** mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Daten zu löschen (sofern nicht eine andere Verpflichtung zur längeren Speicherung der Daten besteht, z. B. Buchhaltung).

## Datenschutz

---

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO und Datenschutzgesetz DSG sind anzuwenden. Das heißt, Verpflichtete müssen neuen Kunden die nach Artikel 13 und ggf. Artikel 14 der DSGVO vorgeschriebenen Informationen (= Informationspflicht) zur Verfügung stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen.

In die Datenschutzinformationen ist ein Hinweis auf die Verarbeitung personenbezogener Daten iZm Geldwäsche-Prävention aufzunehmen

Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis darauf zu enthalten, dass personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.

## Schulung der Mitarbeiter

---

Die Gewerbeordnung verlangt angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Angestellte des Verpflichteten die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, kennen. Konkret heißt es, dass angestellte Mitarbeiter an „besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen“ teilnehmen müssen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Sinnvoll erscheint – je nach Größe des Unternehmens sowie unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken für das Unternehmen – das Erstellen eines „Geldwäsche-Handbuches“. Darin sollte unter anderem festgelegt sein,

- wer im Unternehmen wann und wie die Pflichten der Bestimmungen zu erfüllen hat,
- wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat,
- wie mit unüblichen beziehungsweise verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist,
- wer für Fragen zur Geldwäsche-Prävention sowie zu potentiellen Verdachtsmeldungen interner Ansprechpartner ist, und
- wer das Einhalten der Pflichten in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert.

Die fortlaufenden, also regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter – insbesondere von neuen Mitarbeitern – sollten sich möglichst an den für die betreffenden Mitarbeitern relevanten Tätigkeiten orientieren, also möglichst viel Wissen vermitteln, das unmittelbar in der Praxis angewandt werden kann.

## Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Sämtliche Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten und Geschäftstätigkeiten befasst sind, sollten auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Relevant ist es, zu erfahren, ob sich die Mitarbeiter an die gesetzlichen Bestimmungen sowie internen Verfahren halten (die in Schulungen vermittelt wurden), ob Verdachtsfälle tatsächlich gemeldet werden, oder sich die Mitarbeiter möglicherweise an zweifelhaften Geschäften beteiligen.

## Prüfpraxis der Behörden

---

Die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde ist verpflichtet umfassende Überprüfungsmaßnahmen zu setzen, auch durch Überprüfungen vor Ort hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen, selbst wenn keine allgemeinen Hinweise auf Gesetzesübertretungen vorliegen.

Üblicherweise (im Rahmen von Routinekontrollen, wenn kein spezieller Anlass vorliegt) prüfen die Behörden im ersten Schritt die unternehmensinterne Risikobewertung auf Basis der standardisierten Risikoerhebungsbögen des BMAW. In seltenen Fällen werden auch Negativmeldungen überprüft. Sie haben der Behörde Zugang zu Ihrer Betriebsstätte zu gewähren. Legen Sie der Behörde nur die im Zuge der Kontrolle gewünschten Dokumente vor, nicht generell alle.

Je nach Schwere eines Mangels bzw. Verstoßes kann die Behörde auch Nachfristen für das Beheben von Mängeln setzen (Nachkontrolle!). Geldbußen sind idR nur das letzte Mittel, nehmen jedoch tendenziell zu. Jede Behörde handhabt das im Detail



anderes, es gibt weder für Kontrollen noch für verhängte Sanktionen eine bundes-einheitliche Vorgehensweise.

## Strafbestimmungen

---

Für das Unterlassen einer umgehenden Verdachtsmeldung oder dem Erteilen von erforderlichen Auskünften an die Geldwäschemeldestelle sieht die Gewerbeordnung **Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro** vor. Für das Verletzen der sonstigen Bestimmungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können **Geldstrafen von bis zu 20.000 Euro** verhängt werden. Im Falle besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon hat die Behörde folgende Maßnahmen zu treffen:

- die öffentliche Bekanntgabe des Verpflichteten („Name & Blame“),
- eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder bis zu einer Höhe von 1 Million Euro.

Abgesehen davon, dass Sanktionen Geld und das Beheben von festgestellten Mängeln Zeit kosten, kann das Veröffentlichen von verhängten Sanktionen auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde mehr als unangenehmen Folgen haben (wenn z.B. die Hausbank davon Kenntnis erlangt).

## Quellenverzeichnis

---

- 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2015/849  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015L0849>
- 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2018/843  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018L0843>
- Richtlinie (EU) 2018/1673  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L1673>
- Vorschlag für die 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie/Verordnung  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52021PC0423>  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0420>
- Gewerbeordnung 1994  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>
- Strafgesetzbuch StGB  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz WiEReG  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009980>
- Terror-Bekämpfungsgesetz TeBG  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_I\\_159/BGBLA\\_2021\\_I\\_159.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_159/BGBLA_2021_I_159.html)

- BMAW: Durchführung der Risikoerhebung (Download Excel-Formulare, Negativklärung und Ausfüllhilfe)  
[https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung\\_Geldwaesche\\_und\\_Terrorismusfinanzierung/Risikoanalyse.html](https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung_Geldwaesche_und_Terrorismusfinanzierung/Risikoanalyse.html)
- BMAW: Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Download „Fragen und Antworten für die Praxis“)  
[https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung\\_Geldwaesche\\_und\\_Terrorismusfinanzierung.html](https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung_Geldwaesche_und_Terrorismusfinanzierung.html)
- Supranationale Risikoanalyse der EU vom 27. Oktober 2022  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0554&from=EN>
- BMF: Nationale Risikoanalyse Österreichs 2021  
<https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:232451c0-5086-45d0-bd37-1baade16235c/Nationale%20Risikoanalyse%202021.pdf>
- PRADO - Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente  
<https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>
- WKO: Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Download Leitfaden zur Einsicht in das Register & Antrag auf Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer)  
<https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/wirtschaftliches-eigentuemer-register>
- WKO: Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Download PEP-Fragebogen, alle Sprachversionen)  
<https://www.wko.at/gewerberecht/checkliste-verhinderung-geldwaesche-terrorismusfinanzierung>
- WKO: Download „Information über eine „Politisch Exponierte Person (PEP)“ und Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers“, deutsche Version  
<https://www.wko.at/oe/wirtschaftsrecht/pep-info-deutsch.pdf>
- Lagebericht Geldwäsche 2022 der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt  
<https://bundeskriminalamt.at/502/start.aspx>

Dieses Dokument stellt einen verkürzten sowie unverbindlichen Überblick der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Basis der Gewerbeordnung dar. Es handelt sich um **KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE INFORMATION!** Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte nicht ersetzt werden. Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar, und gibt lediglich den Wissens- und Erfahrungsstand des Autors zum Zeitpunkt der Erstellung (November 2023) wieder. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors ausgeschlossen.